GEMEINDE MÄGENWIL

# Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

(Strassen, Wasser, Abwasser)

Inhaltsverzeichnis Seite


**A. Allgemeine Bestimmungen**

| | | |
|---|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Finanzierung der Erschliessungsanlagen | 3 |
| § 3 | Mehrwertsteuer | 3 |
| | Gebührenanpassung | 3 |
| § 4 | Verjährung | 3 |
| § 5 | Zahlungspflichtige | 4 |
| § 6 | Verzug, Rückerstattung | 4 |
| § 7 | Kosten | 4 |

**B. Erschliessungsbeiträge**

| | | |
|---|---|---|
| § 8 | Beitragsplan | 4 |
| § 9 | Anlagen mit Mischfunktion | 5 |
| § 10 | Auflage und Mitteilung | 5 |
| § 11 | Vollstreckung | 5 |
| § 12 | Bauabrechnung | 5 |
| § 13 | Zahlungspflicht | 5 |
| § 14 | Fälligkeit | 5 |
| | | 5 |

**C. Strassen**

| | | |
|---|---|---|
| § 15 | Mindestansätze | 6 |

**D. Wasserversorgung**

| | | |
|---|---|---|
| § 16 | Bemessung | |

**I. Erschliessungsbeiträge (Wasser)**

| | | |
|---|---|---|
| § 17 | Bemessung | 6 |

**II. Anschlussgebühr (Wasser)**

| | | |
|---|---|---|
| § 18 | Zahlungspflicht | 7 |
| § 19 | Erhebung | 7 |
| § 20 | Sicherstellung | 7 |
| § 21 | Bemessung | 7 |

**III. Benützungsgebühr (Wasserzins)**

| | | |
|---|---|---|
| § 22 | Bemessung | 8 |

**E. Abwasser**

**I. Erschliessungsbeiträge (Abwasser)**

§ 23 Sanierungsleitungen 8
§ 24 Bemessung 9

**II. Anschlussgebühr (Abwasser)**

§ 25 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung 9
§ 26 Zahlungspflicht 10
§ 27 Erhebung 10
§ 28 Sicherstellung 10

**III. Benützungsgebühr (Abwasser)**

§ 29 Grundsatz 10
§ 30 Verbrauchsgebühr 11

**F. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 31 Rechtsschutz und Vollzug 11

**G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 32 Inkrafttreten 12
§ 33 Übergangsbestimmungen 12

**Anhang**

Tarifordnung als Anhang zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen 13

Die Einwohnergemeinde Mägenwil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Für die Kosten der Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

a) Erschliessungsbeiträge;
b) Anschlussgebühren;
c) jährliche Benützungsgebühren.

§ 3

Mehrwertsteuer

[1]Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

[2]Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 31.12.2019 (101,1 Punkte / April 2017 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung

[1]Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

[2]Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

[3]Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

[1]Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

[2]Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## B. Erschliessungsbeiträge

§ 7

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
i) die Finanzierungskosten
j) die Verwaltungskosten

§ 8

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:
a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
d) die Grundsätze der Verlegung;
e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 10

Auflage und Mitteilung

[1]Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

[2]Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

[3]Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 11

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 12

Bauabrechnung

[1]Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2]Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 13

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 14

Fälligkeit

[1]Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

[2]Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

[3]Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Strassen

§ 15

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## D. Wasserversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge (Wasser)

§ 16

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

### II. Anschlussgebühr (Wasser)

§ 17

Bemessung

[1]Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro $m^2$ Geschoss- und Dachfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Anhang.

[2]Die Bemessungsgrundlage für die Geschoss- und Dachfläche, für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bildet die Summe aller Geschossflächen (GF), sowie die Dachflächen (DF).

[3]Als Geschossflächen zählen alle ober- und unterirdischen, horizontalen Geschossflächen und Treppen, inkl. Garagen, Keller, Estrich, Abstellräume usw. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Bei Um- und Erweiterungsbauten, werden die zusätzlichen Flächen gezählt. Reine Renovationen (werterhaltend) bewirken keine zusätzlichen Anschlussgebühren. Als Dachfläche zählt die senkrechte Projektion.

Bei Raumhöhen über 6 m, wird eine zusätzliche Geschossfläche berechnet.

[4]Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschoss- und Dachfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

[5]Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Abs. 4 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

[6]Für Schwimmbäder mit festem Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 18

Zahlungspflicht

[1]Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht nach Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

[2]Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 19

Erhebung

[1]Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung verfügt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der vorgelegten Planunterlagen.

[2]Wenn eine Abweichung vorliegt, erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle eine revidierte Zahlungsverfügung.

[3] Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

§ 20

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Bemessung

§ 21

[1]Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

[2]Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

[3]Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarif. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

[4]Die Kosten für Bauwasser werden gemäss Tarif (siehe Anhang) erhoben.

[5]Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

[6]Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

## III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 22

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## I. Erschliessungsbeiträge (Abwasser)

§ 23

Sanierungsleitungen

[1]Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Dach- und Geschossflächen.

[2]Soweit der Betrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

§ 24

Bemessung

[1]Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Anhang.

[2]Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, bildet die Summe aller Geschossflächen (GF) sowie die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen (HF) und Dachflächen (DF). Hartflächen aus sickerfähigen Belägen, die der Kanalisation angeschlossen sind und Dachflächen, deren Wasser gestützt auf § 31 versickert oder direkt abgeleitet wird, können bei der Berechnung mit zwei Drittel in Abzug gebracht werden.

[3]Als Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen horizontalen Geschossflächen und Treppen, inkl. Garagen, Keller, Abstellräume, Estrich usw. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Bei Um- und Erweiterungsbauten werden die zusätzlichen Flächen gezählt. Reine Renovationen (werterhaltend) bewirken keine zusätzlichen Anschlussgebühren. In die Kanalisation entwässerte Dachflächen (senkrechte Projektion) gelten als Hartflächen. Bei Raumhöhen über 6 m wird eine zusätzliche Geschossfläche berechnet.

[4]Für Schwimmbäder mit festem Anschluss an die Wasserversorgung und Anschluss an die Kanalisation wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

[5] Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Geschossflächengebühr für Ökonomieteile nicht erhoben. Die restlichen Gebühren werden gemäss Absatz 2 und 3 berechnet.

[6]Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers bei der Festsetzung der Anschlussgebühren von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

## II. Anschlussgebühr (Abwasser)

§ 25

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

[1]Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 25 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

[2]Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschoss- und Dachfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden..

[3]Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

[4] Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 26

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 27

Erhebung

[1]Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung verfügt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der vorgelegten Planunterlagen.

[2]Wenn eine Abweichung vorliegt, erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle eine revidierte Zahlungsverfügung.

[3] Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

Sicherstellung

§ 28

Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## III. Benützungsgebühr (Abwasser)

§ 29

Grundsatz

[1]Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

[2]Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 30

Verbrauchsgebühr

[1]Die Benutzungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

[2]Die Benutzungsgebühr kann durch den Gemeinderat für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien ermässigt werden, wenn durch separate Wasseruhren nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeführt wird.

[3]Die Benutzungsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Mägenwil beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.).

[4]Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann zu Lasten des Verursachers beraten lassen.

[5]Für die in die öffentliche Kanalisation entwässerten Hartflächen, die grösser sind als 200 m2, wird eine Benützungsgebühr gemäss Anhang erhoben.

## F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31

Rechtsschutz, Vollstreckung

[1]Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

[2]Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

[1]Die Inkraftsetzung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

[2]Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 11, 47 - 54 des Wasserreglements vom 8. April 1992 inkl. Gebührentarif und die §§ 37 - 56 des Kanalisationsreglements vom 8. April 1992 aufgehoben.

§ 33

Übergangsbestimmungen

[1]Die Gebühren und Beiträge, die unter den früheren Reglementen verfügt wurden, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2]Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

*Genehmigung durch die Gemeindeversammlung: 10. Juni 2021*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
*Marin Leuthard*

Der Gemeindeschreiber:
*Matthias Däster*

# Anhang

**Tarifordnung als Anhang zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen**
(Erschliessungsbeiträge und Gebühren für Wasserversorgung und Abwasser)

## A. Wasserversorgung

**1. Grundgebühr pro Jahr**

| | | | |
|---|---|---|---|
| - Einfamilienhaus und Einzelanschluss 04.09.23) | (*GR 04.09.23) | Fr. | 28.50 |
| - Mehrfamilienhaus ab 2 Wohnungen, pro Wohnung | (*GR 04.09.23) | Fr. | 19.95 |
| - Gewerbe pro $m^3$/h Zählergrösse | (*GR 04.09.23) | Fr. | 11.40 |

**2. Verbrauchsgebühr**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der $m^3$ - Preis beträgt | (*GR 04.09.23) | Fr. | 0.85 |

**3. Bauwasserzins**

| | | | |
|---|---|---|---|
| - Für Ein- und Zweifamilienhäuser, pauschal | (*GR 04.09.23) | Fr. | 230.00 |
| - Übrige Bauten, pro $m^3$ | (*GR 04.09.23) | Fr. | 1.35 |

**4. Hydrantenentschädigung**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde an die Wasserkasse beträgt pro Hydrant und pro Jahr | (*GR 04.09.23) | Fr. | 114.00 |

**5. Anschlussgebühr pro $m^2$ Geschoss- und Dachfläche**

| | | | |
|---|---|---|---|
| - Kleinbauten, Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser | (*GR 04.09.23) | Fr. | 14.25 |
| - Mehrfamilienhäuser / Übrige Bauten | (*GR 04.09.23) | Fr. | 21.25 |
| - Schwimmbäder pro $m^2$ Grundfläche | (*GR 04.09.23) | Fr. | 34.20 |

**6. Öffentliche Brunnen**

Für einen öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung pro Jahr eine Pauschale von Fr. 342.00 (*GR 04.09.23)

Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 31.12.2019 (101,1 Punkte / April 2017 = 100 Punkte).

* Tariferhöhung per 01.01.2024, Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 01.04.2023 (115,2 Punkte / April 2017 = 100 Punkte).

# B. Abwasser

## 1. Anschlussgebühr

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | Pro $m^2$ Geschossfläche | (*GR 04.09.2023) | Fr. | 34.20 |
| b) | Pro $m^2$ in die Kanalisation entwässerte Hartfläche und Dachfläche | (*GR 04.09.2023) | Fr. | 34.20 |
| c) | Schwimmbäder pro $m^2$ Grundfläche | (*GR 04.09.2023) | Fr. | 34.20 |

## 2. Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | Gebühr pro $m^3$ Frischwasserverbrauch. Aber jedoch mindestens eine jährliche Minimalgebühr pro Anschluss und Wohnung von Fr. 70.00 (GV 07.12.2006) | (GV 03.12.2015) | Fr. | 0.90 |
| b) | Gebühr pro $m^2$ entwässerte Hartfläche die grösser ist als 200 $m^2$ | (GV 07.12.2006) | Fr. | 0.45 |
| c) | Gebühr für Kanalisationserneuerungsfonds pro $m^3$ Frischwasserverbrauch | (GV 07.12.2006) | Fr. | 0.00 |

Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 31.12.2019 (101,1 Punkte / April 2017 = 100 Punkte).
Keine jährliche Teuerungsanpassung auf den jährlichen Gebühren (GV 01.12.2003)

* Tariferhöhung per 01.01.2024, Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 01.04.2023 (115,2 Punkte / April 2017 = 100 Punkte).

# C. Allgemein

## 1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A und B verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebühren zur Zahlung fällig.

## 2. Inkrafttreten

Der Zeitpunkt der Inkrafttretung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

*Genehmigung durch die Gemeindeversammlung: 10. Juni 2021*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
*Sig. Marin Leuthard*

Der Gemeindeschreiber:
*Sig. Matthias Däster*